

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Änderung der Grenzgänger-Regelung des DBA-Schweiz

Liebe Leserin, lieber Leser,

Mit BMF-Schreiben vom 26.07.2022 (IV B 2 - S 1301-CHE/21/10019: 016) haben sich Deutschland und die Schweiz auf eine einheitliche Auslegung der sog. „Nichtrückkehrtage“ in sog. Grenzgänger-Fällen geeinigt. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitnehmende ihre Tätigkeit zunehmend auch an ihrem Wohnsitz ausüben möchten, haben die zuständigen Behörden die Beurteilung der Tätigkeit am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmenden neu geregelt.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Team für Global Expatriate Services gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Keppler

Ayse Schink

Aufgrund der abkommensrechtlichen Grenzgänger-Regelung des Artikels 15a im DBA-Schweiz entfällt die Grenzgänger-Eigenschaft einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen, wenn diese/dieser insgesamt mindestens 60 arbeitsbedingte Nichtrückkehrtage im Kalenderjahr überschreitet. Hierunter zählten gemäß bisheriger Rechtsprechung auch Arbeitstage, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an ihrem/seinem Wohnsitz ausübte.

Gemäß den Konsultationsvereinbarungen anlässlich der Covid-19 Pandemie wurde diese Regelung insoweit abgeändert, als dass Arbeitstage, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Pandemie und der damit einhergehenden Mobilitätseinschränkung an ihrem/seinem Wohnsitz ausüben musste, nicht als Nichtrückkehrtage zu zählen waren. Folglich konnte in der Zeit der Pandemie die Grenzgänger-Regelung trotz mehr als 60 Nichtrückkehrtage erfüllt sein.

Die Finanzbehörden in Deutschland und der Schweiz sind nunmehr in einer weiteren Konsultationsvereinbarung darüber übereingekommen, dass Arbeitstage, an denen die Grenzgängerin oder der Grenzgänger die Tätigkeit am Wohnsitz ausübt (Homeoffice-Arbeitstage), nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Artikels 15a Abs. 2 DBA-Schweiz zu zählen sind. Die Nichtrückkehrtage sind folglich anhand der tatsächlichen Arbeitstage, die außerhalb des Wohnsitzes ausgeübt werden, zu bewerten (vgl. BMF-Schreiben vom 26.07.2022, welches Ihnen auf der Internetseite des BMF zur Verfügung steht).

Aufgrund der in der Regel vorteilhafteren Besteuerung in der Schweiz, ist diese Neuregelung zum einen insbesondere für diejenigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer interessant, die in der Schweiz wohnen und für einen deutschen Arbeitgeber in Deutschland tätig sind, und die sich bemühen, die Zahl der Nichtrückkehrtage nicht zu überschreiten, um durch die Anwendung der Grenzgänger-Regelung nicht im Tätigkeitsstaat Deutschland, sondern im Ansässigkeitsstaat Schweiz steuerpflichtig zu werden. Zum anderen aber auch für diejenigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die als in Deutschland ansässig gelten, und durch das Überschreiten der Nichtrückkehrtage die Anwendung der Grenzgänger-Regelung vermeiden wollen, um ihren auf Tätigkeiten in der Schweiz entfallenden Arbeitslohn (bei Vorliegen der entsprechenden weiteren im Abkommen genannten Bedingungen) in der Schweiz versteuern zu können (und nicht in Deutschland).

Sprechen Sie uns gerne an!

Autor: Andreas Wimmer | Düsseldorf

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts.de
Ayse Schink | T +49 211 200506-47 | ayse.schink@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standort>

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin
T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Röthelheimpark 15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandswiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 | F: +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0 | F +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 584 378-47 | F: +49 (0) 9131 97002-12

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.